



- Teil A Zeichnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 6 und 8 BauNVO)
 - WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - MI** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 - GE** Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 und 19 BauNVO)
 - WH** Wandhöhe (§ 18 BauNVO)
 - GRZ** Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 - Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - o** offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - o** Baugrenzen (§ 23 BauNVO)
 - Flächen mit Einschränkungen
 - ED** Einzel- und Doppelhäuser
 - Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentlicher Gehweg
 - Landwirtschaftlicher Weg
 - Öffentlicher Parkplatz
 - Freizuhaltende Sichtflächen
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Anbauverbotszone
 - Anbaubeschränkungszone
 - OD-Grenze
 - Flächen für Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)
 - 20kV-Mittelspannungsfreileitung der BayernNetzWerk GmbH mit Baubeschränkungszone beiderseits der Leitungssache von 7,0 m.
 - Mischwasserkanal DN 400

- Öffentliche Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Öffentliche Grünflächen
 - Friedhof
 - Park
 - Wasserflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Fechenbach
 - Geh- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Geh- und Leitungsrechte
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Sonstiges**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Nutzungs-schablone, beispielhaft
- | | | |
|-------------|------------------------------|-------------------------------|
| WA o | Allgemeines Wohngebiet | Bauweise, hier offen |
| 0,4 | Grundflächenzahl, hier 0,4 | Nur Einzel- oder Doppelhäuser |
| WH 7,50 m | Wandhöhe, hier 7,50 m | |
| DN 0°-45° | Dachneigung, hier 0° bis 45° | |
- vorhandene Gebäude
 - geplante Gebäude
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer, hier 131
 - Kanaldeckelhöhen
 - 131
 - 131,02
 - 12. Nachrichtliche Übernahmen**
 - Überschwemmungsgebiet des Mains, HQ 100
 - Überschwemmungsgebiet des Mains, HQ extrem
 - Bodendenkmal Nr. 6-6222-0009
 - Biotop Nr. 6222-1068-001 und 006

- Teil B Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 BauGB und BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 - 6 BauNVO)
 - Allgemeine Wohngebiete** (§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)
 - Von den Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind zulässig: Wohngebäude sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
 - Alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
 - Mischgebiete** (§ 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)
 - Von den Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO sind zulässig: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke sowie Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).
 - Vergnügungsstätten nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
 - Gewerbegebiete** (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)
 - Von den Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO sind zulässig: Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe.
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind allgemein zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO).
 - Lagerhäuser, Lagerplätze und Tankstellen sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, werden nicht zugelassen. Sie werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO)
- Höhe baulicher Anlagen** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Wandhöhen**
 - Die Wandhöhe wird wie folgt festgesetzt:
 - WA 1 und 2 7,50 m,
 - MI 1 und 2 7,50 m,
 - MI 3 und 4 9,00 m,
 - GE 9,00 m.
 - Die Wandhöhe ist der äußere Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder der obere Abschluss der Wand bzw. der Attika.
 - Bezugspunkte**
 - Die Bezugspunkte werden wie folgt festgesetzt:
 - WA 1, MI 1 und 4 sowie GE: Oberkante Gehweg/Straße an der Straßenbegrenzungslinie vor der Mittelachse des betroffenen Gebäudes.
 - WA 2 sowie MI 2 und 3: Oberkante natürliches Gelände bergseits vor der Mittelachse des betroffenen Gebäudes.
 - Für das Grundstück Fl. Nr. 282/192 ist der Bezugspunkt Oberkante des Ausbaubereichs des Erschließungsstiches.
 - Grundflächenzahl** (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO)
 - Die Grundflächenzahl wird wie folgt festgesetzt:
 - WA 1 und 2 0,4,
 - MI 1 und 2 0,4,
 - MI 3 und 4 0,6,
 - GE 0,8.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1 und 3 BauNVO)
 - Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
 - Verfahrensfreie Bauvorhaben bis 25 m² Grundfläche und einer Wandhöhe von maximal 3,0 m sowie Stellplätze, Zufahrten und Wege sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Davon ausgenommen sind die Flächen mit Einschränkungen entlang des Fechenbach (siehe Ziffer 6).
 - Hausformen (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - In den Allgemeinen Wohngebieten sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 - Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Freizuhaltende Sichtflächen**
 - Innerhalb von Sichtflächen dürfen sichtbehindernde Anlagen jeglicher Art, wie Einfriedungen, Bewuchs, Aufschüttungen, Stapel usw., eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**
 - Entlang der St 2315 besteht ein Zu- und Abfahrtsverbot zu oder von privaten Grundstücken.
 - Wasserflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Im Hochwasserabflussbereich des Fechenbach sind innerhalb der Fläche mit Einschränkungen abflussbehindernde Einbauten, Erdauffüllungen und Einfriedungen auf einer Breite von mindestens 4,0 m unzulässig.
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a und Abs. 6 BauGB i. V. m. Art. 7 BayBO)
 - Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)
 - Flächen zum Anpflanzen
 - Die Flächen 1 sind mit einheimischen Laubbäumen (Abstand 10,0 m) und Sträuchern (1,5 m²/Strauch) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche darf durch eine Zufahrt auf einer Breite von maximal 10,0 m einmal unterbrochen werden.
 - Die Flächen 2 sind mit einheimischen Laubbäumen (Abstand 15,0 m) und Sträuchern (1,5 m²/Strauch) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bäume entlang der Staatsstraße sind mindestens 7,0 m hinter den Fahrbahnrand zurückzusetzen.
 - Hausgärten, Vorgärten
 - Im Allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet 1 ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen pro 200 m² Grundstück ein einheimischer hochstämmiger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Regelungen zum Niederschlagswasser
 - Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine Versickerung gewährleistet ist, sofern keine Belange des Grundwasserschutzes dagegen sprechen.
 - Artenschutz**
 - Für folgende Grundstücke gilt folgendes:
 - 6.3.1 Vermeidungsmaßnahmen
 - V 1, betrifft Fl. Nrn. 1792/20, 282/186 und 282/191**
 - Die Rodung der Gehölze muss zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Die Rodung umfasst ausdrücklich auch den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung der Heckenstrukturen. Für die Parzelle Fl. Nr. 282/191 gilt diese Maßnahme nur, falls Gehölze mit natürlichen Höhlenstrukturen überplant werden und nicht erhalten werden können. Falls diese überplant werden, sind artgruppenspezifische, künstliche Nisthilfen an bestehenden Strukturen auf dem Grundstück anzubringen. Art und Anzahl der künstlichen Nisthilfen sind in Abhängigkeit zu dem verloren natürlichen Inventar zu wählen und auf dem Grundstück anzubringen. Es ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
 - V 2, betrifft Fl. Nrn. 1792/26, 1792/20 und 282/186**
 - Die Baufeldfreimachung muss zwischen dem 01. September und 28. Februar erfolgen.
 - V 3 und V 4, betrifft Fl. Nrn. 1792/20, 282/195 und 282/191**
 - Die Fällung von potenziellen Habitatbäumen muss außerhalb der Fortpflanzungszeit sowie außerhalb der Winterruhe, im Idealfall innerhalb des Monats Oktober, erfolgen. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so können spätere Rodungstermine dann artenschutzfachlich vertreten werden, wenn potenzielle Quartierstrukturen (nach erfolgter Kontrolle) im Oktober verschlossen werden.

- Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BayBO)
 - Dachgestaltung**
 - Dachform und Dachneigung**
 - Dachform
 - Es sind alle Dachformen zulässig.
 - Nur Doppelhäuser:
 - Doppelhäuser sind in ihrer Dachneigung gleich auszuführen. Die Wandhöhe darf maximal um 0,50 m voneinander abweichen.
 - Als Dachform wird das Satteldach mit einer Mindestneigung von 30° vorgeschrieben. Bei einem gemeinsamen Bauantrag können auch abweichende Dachneigungen zugelassen werden.
 - Dachneigung**
 - Die Dachneigung wird wie folgt festgesetzt:
 - WA 1 und 2 sowie MI 1 und 2 0° bis 45°,
 - MI 3 und 4 sowie GE 0° bis 25°.
 - Dachaufbauten**
 - Zwerchhäuser und quergestellte Giebel**
 - Die Breite von Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln darf oberhalb des 1. Obergeschosses maximal ein Drittel der Fassadenbreite aufweisen.
 - Dachgauben**
 - Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Je Einzelhaus ist nur eine Dachgaube zulässig. Die Breite von Dachgauben darf oberhalb des 1. Obergeschosses insgesamt maximal die Hälfte der Dachbreite aufweisen.
 - Abstandsflächen**
 - Im WA 1 sowie im MI 1 und 4 darf die rückwärtige Garagenwand 4,0 m über Oberkante natürlichem Gelände ausgebaut werden.
 - Ansonsten richten sich die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO.
 - Einfriedungen**
 - Die Höhe von Einfriedungen zur Straße wird mit 1,10 m über Oberkante Straße/Gehweg und zur seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze mit 2,0 m über Oberkante natürliches Gelände begrenzt.
 - Zur St 2315 müssen Einfriedungen einen Mindestabstand von 8,0 m zum Fahrbahnrand einhalten.
 - Teil D Hinweise**
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege** (Art. 7 i. V. m. 9 BayDSchG)
 - Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich des Bodendenkmals sowie dessen unmittelbarer Umgebung (benachbarte Grundstücke) ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmal-schutzbehörde zu beantragen ist.

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.** Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.**
- Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.**
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind** (§ 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB)
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht kein Verdacht auf Schadstoffbelastungen des Bodens. Gefährdungen für die Nutzung und die Umwelt sind dennoch auszuschließen. Gegebenenfalls kontaminierter Erdaushub ist entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.
 - Vor Beginn von geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist eine systematische Überprüfung nach Kampfmitteln auf den Grundstücksflächen nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen und alle weiteren Anforderungen, die mit dieser Untersuchung verbunden sind, durchzuführen.
 - Bodenschutz**
 - Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Es sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.
 - Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen (Rekultivierung, Bodenverbesserung in der heimischen Landwirtschaft).
 - Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§ 6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§§ 6 - 8 BBodSchV, ErsatzbaustoffV sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen.
 - Artenschutz**
 - Die folgenden Fledermauskästen werden empfohlen: 2x Schwegler Fledermaushöhle 1FD (ersatzweise 2FN, 3FN oder vergleichbar)
 - Oberflächenwasser/Schichtenwasser**
 - Aufgrund der Hanglage des Planungsgebietes ist insbesondere bei Starkniederschlägen mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Gegen das eventuell stellen- und zeitweise zu erwartende Schichtwasser sind bei den einzelnen Bauvorhaben entsprechende Vorkehrungen zu treffen und die anfallenden Wasser gesondert abzuleiten.
 - Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen.
 - Hochwasserschutz im Einflussbereich des Fechenbach**
 - Bei Hochwasserereignissen des Fechenbachs muss mit Überflutung des Geländes gerechnet werden.
 - Im Talgrund des Fechenbach ist mit einem erhöhtem Grundwasserspiegel zu rechnen.
 - Inmisionsschutz**
 - Bei Wohnhäusern im Allgemeinen Wohngebiet zwischen der St 2315 und „In den Herrmäckern“ wird empfohlen Wohn- und Schlafräume zur lärmabgewandten Fassadenseite oder Fenster zur seitlichen Fassadenseite anzuordnen.
 - St 2315**
 - Innerhalb der Bauverbotszone ist Werbung unzulässig.
 - Innerhalb der Baubeschränkungszone ist Werbung nur am Ort der Leistung zulässig. Die Werbeanlagen nach StVO sind in Erstzuständigkeit von der Straßenverkehrsbehörde in ihrer Wirkung auf den Verkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaft zu bewerten (Flyone etc.).
 - Oberflächenwasser darf dem Straßengraben der Staatsstraße ST 2315 nicht zugeleitet werden.
 - Sonstiges**
 - Der Bebauungsplan „Fechenbach Ost - Neuaufstellung“ ersetzt die Bebauungspläne „Fechenbach Ost“ und „Gewerbegebiet Fechenbach Ost“ vollständig.
 - Plangrundlage**
 - Die Plangrundlage entspricht dem Liegenschaftskataster „Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024“.
- Teil E Rechtsgrundlagen**
 - Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) sowie der Planzeilenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189).

Vorhabensvermerk

Der Bebauungsplan ist durch Beschluss des Gemeinderates vom 18.11.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt und am ____2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Aufgrund der Größe des Geltungsbereichs ist eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 13 a Abs. 1 Nr. 2 erforderlich geworden. Zum Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung in der Fassung vom 20.02.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls in der Zeit vom 29.04.2025 bis einschließlich 15.05.2025 beteiligt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.04.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB in der Zeit vom 04.05.2026 bis 05.06.2026 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.04.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB in der Zeit vom 04.05.2026 bis 05.06.2026 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten (z.B. Lesegeräte) im Rathaus, Zimmer 5, Kirchplatz 2, 97303 Collenberg, während folgender Zeiten: Montag - Mittwoch und Freitag von 8.30-12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00-18.00 Uhr bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die Gemeinde Collenberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ____2026 den Bebauungsplan in der Fassung vom ____2026 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Collenberg, ____2026
 Andreas Freiburg
 Erster Bürgermeister

Gemeinde Collenberg, ____2026
 Andreas Freiburg
 Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde im Amtsblatt vom ____2026 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Collenberg, ____2026
 Andreas Freiburg
 Erster Bürgermeister

GEMEINDE COLLENBERG LANDKREIS MILTENBERG

Neuaufstellung des Bebauungsplans "Fechenbach Ost" ENTWURF

Datum: 20.04.2026 M 1:1.000



**PLANER
FM**

**S T A D T P L A N U N G
E N E R G I E B E R A T U N G**

Grünwaldstr. 3 • 63739 Aschaffenburg
 Telefon 06021 411198
 E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de